

Wir sind Gartenfreunde!

Wegweiser zum Miteinander
im Kleingärtnerverein





Landesverband
Braunschweig der
Gartenfreunde e. V.



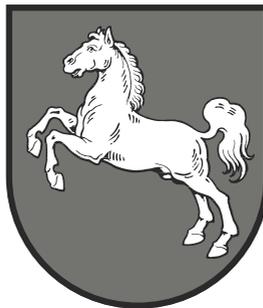
Landesverband
Niedersächsischer
Gartenfreunde e. V.



Landesverband
der Gartenfreunde
Ostfriesland e. V.

Wir sind Gartenfreunde!

Wegweiser zum Miteinander im Kleingärtnerverein



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration

Liebe Gartenfreundin, lieber Gartenfreund, herzlich Willkommen in der Gemeinschaft der Kleingärtner!

Sie haben sich entschlossen, einen Kleingarten zu pachten. Darüber freuen wir uns, denn Sie haben sich damit für eine Freizeitbeschäftigung entschieden, denen in Deutschland mehr als eine Million Gartenfreunde mit ihren Familien in über 18.000 Kleingärtnervereinen nachgehen. Damit Sie sich gut in der Welt der Kleingärtner zurecht finden, haben wir Ihnen einige wichtige Grundsätze zusammengestellt, die Sie kennen und beachten sollen.

Wir sind Gartenfreunde!

Als Kleingärtner - oder Gartenfreunde, wie wir uns heute lieber nennen - genießen wir unsere Freizeit in unseren selbst gestalteten und genutzten Gärten, häufig inmitten der Stadt, in der wir leben. Wir haben damit Privilegien, die durch das Bundeskleingartengesetz geschützt sind. Die Bindung an dieses Gesetz erlaubt uns eine unbefristete Pachtung des Gartens zu einem gesetzlich geregelten, niedrigen Pachtpreis, zu dem der Grundstückseigentümer im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums verpflichtet ist. Unsere Gegenleistung ist die soziale Ausrichtung der Vereinsarbeit durch Verpachtung an alle gesellschaftlichen Gruppen ohne Rücksicht auf die Herkunft, die Öffnung unserer Anlagen für die Bevölkerung und die Verpflichtung zur kleingärtnerischen Nutzung der Gärten.

Wir Gartenfreundinnen und Gartenfreunde erfüllen damit wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben in unserer Stadt oder Gemeinde.

Unsere Kleingartenanlagen sind öffentliche Grünanlagen.

Wir gestalten und pflegen im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit die Wege und Freianlagen und bieten unseren Mitbürgern dadurch attraktive Erholungsräume. Unsere Gärten sind privater Bereich, wir wollen unseren Besuchern aber durch niedrige Zäune und Hecken Einblick in die Gärten bieten.

Unsere Kleingartenanlagen sind ökologische Nischen.

Im städtischen Raum sind die Kleingartenanlagen die Orte mit der größten Artenvielfalt. Sie sind wichtige Trittsteine für heimische Tier- und Pflanzenarten. Wir schützen diese Arten insbesondere dadurch, dass wir unsere Gärten natur- und umweltschonend bewirtschaften und insbesondere auf den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln verzichten.

Unsere Gärten nutzen wir kleingärtnerisch.

Die kleingärtnerische Nutzung ist im Bundeskleingartengesetz festgeschrieben und bedeutet, Erholungsnutzung und den Anbau von Obst, Gemüse und anderen Gartenbauerzeugnissen (Blumen, Kräutern u. a.).

Unsere Kleingärtnervereine sind soziale Einrichtungen.

In unseren Vereinen haben wir Menschen jeden Alters aus allen gesellschaftlichen Gruppen und den unterschiedlichsten Herkunftsländern vereint. Durch das gemeinsame Hobby, die Betätigung in der Natur, im Garten, bilden wir eine Gemeinschaft. Die Vorteile dieser Gemeinschaft können jedoch nur erhalten werden, wenn sich alle Gartenfreundinnen und Gartenfreunde in diese Gemeinschaft einfügen. Damit das Miteinander in einer Kleingartenanlage funktioniert, gilt es einige wichtige Regeln zu beachten.

Was ist ein Verein?

Deutsche Vereine sind für **alle** Menschen offen.

Ein Verein ist eine rechtliche Interessengemeinschaft, welche einer bestimmten Organisation unterliegt, die in der Satzung, also der Verfassung eines Vereins, festgelegt ist. Die Satzung des Vereins wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Der Verein ist dann ein eingetragener Verein (e. V.), der rechtlichen Bestimmungen unterliegt.

Was regelt die Satzung?

- **Mitgliedschaft:** Der Beginn und das Ende der Mitgliedschaft sowie das Verfahren zum Ausschluss von Mitgliedern werden geregelt.
- **Rechte und Pflichten:** Jedes Mitglied hat das Recht, zur Bewirtschaftung eines Kleingartens, zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Nutzung von Vereinseinrichtungen und Geräten.
Als Mitglied haben Sie die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen fristgerecht zu bezahlen und die festgelegte Anzahl von Gemeinschaftsstunden zu leisten. Sie verpflichten sich ebenfalls, die Bestimmungen der Gartenordnung und des Pachtvertrages zu befolgen.
- **Vereinsführung:** Ein Verein wird durch den Vorstand, d. h. durch den 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren Vorstandsmitgliedern (aber mindestens zwei Personen), vertreten. Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Vereins gewählt.
- **Vereinsversammlungen:** Der Vorstand informiert Sie hier über die aktuelle Situation im Kleingärtnerverein. Sie können Ihre Fragen stellen oder auch Vorschläge für Veränderungen, Aktivitäten usw. machen. Auf den Versammlungen wird über die Höhe des Mitgliedsbeitrags, die Anzahl der Gemeinschaftsstunden und die Gestaltung und Pflege der gesamten Kleingartenanlage beschlossen. Sie haben ebenso die Möglichkeit, sich für verschiedene Ämter, die für das Vereinsleben notwendig sind, zu bewerben. Also gehen Sie zu den Vereinsversammlungen, und Sie werden über alles Wichtige im Verein informiert!
- **Vereinsgemeinschaft:** Die Teilnahme am Vereinsleben ist nicht Pflicht. Doch wenn Sie sich entschlossen haben, einem Kleingärtnerverein beizutreten, ist es gut, wenn Sie in der Gemeinschaft nicht allein bleiben. Reden Sie mit anderen Gartenfreundinnen und -freunden, um Erfahrungen auszutauschen. Es hat sich gezeigt, dass das Zusammenleben vieler Menschen unterschiedlicher Nationalitäten umso einfacher und schöner wird, je mehr sie voneinander wissen.

Sie pachten einen Kleingarten, dabei ist einiges zu beachten:

- Eine einmalige Abstandszahlung für Laube und Anpflanzungen an den Vorpächter. Der Preis richtet sich nach Größe und Zustand des Gartens und der Laube und wird durch Bewerber des Verbandes ermittelt. Wenn Sie den Garten später wieder aufgeben, erhalten Sie einen durch erneute Bewertung ermittelten Preis vom Nachpächter.
- Die jährliche Pacht ist lokal/regional unterschiedlich und durch das Bundeskleingartengesetz begrenzt.
- Der mögliche Abschluss einer Feuer-, Einbruch- und Diebstahlversicherung (freiwillig).
- Im ersten Jahr haben Sie als Folge der Gartenübernahme die höchsten Kosten. In den Jahren danach sind es dann in Abhängigkeit vom Zustand und Nutzung von Garten und Laube weniger.
- Die Nutzung des Kleingartens wird durch einen Pachtvertrag, den Sie mit dem Verein oder Bezirksverband als Generalpächter abschließen, und die Gartenordnung geregelt. Als Pächter Ihrer Kleingartenparzelle haben Sie das Recht, Ihren Garten unbefristet zu nutzen. Sie dürfen ihn nach eigenen Vorstellungen gestalten, dürfen Bäume und Büsche pflanzen, umsetzen und entfernen – aber es sind einige Dinge zu beachten.

1. Nutzung des Gartens

- Mit den Produkten aus dem Garten darf kein Handel betrieben werden.
- Auf mindestens 1/3 der Fläche müssen Gartenbauerzeugnisse wie Obst, Gemüse oder Kräuter angebaut werden. Es reicht nicht aus, nur Blumenbeete anzulegen und den Rasen zu mähen.
- Der Garten darf nur vom Pächter und den zu seinem Haushalt gehörenden Personen bewirtschaftet werden. Nachbarschaftshilfe ist erlaubt.
- Garten, Hecken, Zäune und Wege sind zu pflegen. Damit eine uneingeschränkte kleingärtnerische Nutzung erfolgen kann, hat der Gesetzgeber ausgeschlossen, dass Waldbäume im Garten stehen dürfen. Dazu gehören Birken, Eichen, Buchen ... Aber auch andere Gehölze sollen eine Höhe von drei Metern nicht überschreiten.
- **Sie haben Nachbarn!** Daher ist es nicht nur erforderlich, Lärm und Geruch zu vermeiden, sondern auch die Mindestabstände von Bäumen und Sträuchern zum Nachbargrundstück einzuhalten. Die maximale Höhe von Gehölzen, Hecken, Zäunen und Sichtschutzeinrichtungen sind ebenfalls einzuhalten. Nur so kann Ihr Nachbar - genau wie Sie - seinen Garten ungehindert nutzen und wird nicht durch Schatten oder Wurzeln beeinträchtigt.
- In jeden Garten gehört ein Komposthaufen (besser zwei) für verrottbare Abfälle.
- Zur Düngung sollen möglichst keine Mineraldünger verwendet werden, sondern Kompost und andere organische oder humose Dünger.
- Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Biologische Pflanzenschutzmaßnahmen sind zu bevorzugen. Der Einsatz von Herbiziden ist im Einzelgarten nicht zulässig!
- Tierhaltung (Ausnahme: Bienen) ist grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Genehmigung dazu muss in jedem Fall beim Verein/Verband eingeholt werden.

2. Gartenlaube, Gewächshäuser

- Veränderungen an der Laube, vor allem Erweiterungen oder die Überdachung des Freisitzes sowie Aufstellung eines Gewächshauses, müssen vom Verein/Verband genehmigt werden. Weitere Gebäude, z. B. Geräteschuppen dürfen nicht errichtet werden.
- Dort, wo Schornsteine erlaubt sind, müssen sie regelmäßig vom Schornsteinfeger überprüft werden.
- Die Benutzung von Herden, Öfen, Kaminen und Grills, darf nicht zu Rauch- oder Geruchsbelästigung der Nachbarn führen.
- Das Betonieren von Wegen ist nicht erlaubt.

3. Abfälle

- Gartenabfälle müssen abgefahren oder kompostiert werden.
- Das Vergraben oder Verbrennen von Abfällen ist verboten.
- Abwasser darf das Grundwasser nicht verunreinigen, das Versickern ist verboten.
- Fäkalien und nicht kompostierbare Abfälle müssen abgefahren werden.

4. Gemeinschaft

- Die Ruhezeiten lt. Gartenordnung sind einzuhalten.
 - Ruhestörungen durch Radio, Verstärker- oder Fernsehanlagen sind verboten.
 - Wenn man feiern möchte, sollte dies dem Nachbarn mitgeteilt werden. Lärmbelästigungen sollten auch hier so gering wie möglich gehalten werden.
 - Wohnwagen, Zelte und Außenantennen sind nicht erlaubt.
- Fortgesetzte Verstöße gegen die Gartenordnung oder den Pachtvertrag führen nach schriftlicher Abmahnung zur Kündigung des Pächters durch den Vereinsvorstand.

5. Eigentum

- Alle Bestandteile des Gartens, die Sie mit dem Garten übernehmen, wie auch alles, was Sie danach in den Garten einbringen, gehören Ihnen!
- Die Gartenlaube und alle anderen Bestandteile des Gartens gelten als Scheineigentum im Sinne des BGB. Das heißt, sie gehören dem Pächter auch dann, wenn sie mit dem Boden fest verbunden sind. Wenn Sie Ihren Garten aufgeben, kann Ihr Eigentum gegen Zahlung einer Entschädigung auf den Nachpächter übertragen werden.
- Als Pächter haben Sie bei Aufgabe des Gartens die Räumspflicht. Diese bezieht sich auf die Gartenlaube, auf das Gewächshaus, den Gartenteich, die Kinderschaukel aber auch auf die Bäume und alle anderen Pflanzen. Die Räumspflicht entfällt nur dann, wenn ein Nachpächter vorhanden ist, der Ihr Eigentum übernimmt.
- Ihr Verein führt bei Kündigung des Gartens eine Wertermittlung nach einer verbindlichen Richtlinie durch. Dabei wird die Obergrenze einer möglichen Entschädigung festgesetzt die bei Verkauf der Bestandteile an einen Nachfolgepächter maximal von diesem verlangt werden kann. Dieser Höchstpreis ist notwendig, um den sozialen Charakter des Kleingartenwesens zu erhalten.
- Bei der Wertermittlung werden nur die Anpflanzungen und Baulichkeiten bewertet, die nach Pachtvertrag und Gartenordnung zulässig sind. Alles andere muss entschädigungslos entfernt werden.

6. Was bei Problemen und bei der Kündigung zu beachten ist.

Bei Problemen und Streitigkeiten müssen Sie künftig beachten:

- Geht es um Vereinsangelegenheiten, ist Ihr Vorstand zuständig.
- Geht es um den Pachtvertrag, ist der Vereinsvorstand oder der Bezirksverband zuständig, mit dem Sie den Pachtvertrag abgeschlossen haben.
- Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie müssen sowohl die Mitgliedschaft im Verein, als auch den Pachtvertrag kündigen. Für beide gibt es eventuell unterschiedliche Fristen und Regelungen.

7. Die Verbandsfachzeitschrift

- Als Mitglied Ihres Kleingärtnervereins erhalten Sie monatlich die Verbandsfachzeitschrift frei Haus. Sie ist Teil Ihres Mitgliedsbeitrages. In der Monatszeitschrift informieren wir über das aktuelle Verbandsgeschehen auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene. Auch Nachrichten aus Ihrem Verein können dort abgedruckt sein.

8. Haben Sie noch Fragen? Sprechen Sie uns an, wir sind gerne für Sie da!

- Lesen Sie sich Satzung, Gartenordnung und Pachtvertrag in Ruhe durch. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Vereinsvorstand.
- Wie alle Vereine arbeiten auch wir ausschließlich ehrenamtlich, haben eine berufliche Tätigkeit und eine Familie. Daher bitten wir Sie, mit uns einen Termin zu vereinbaren. Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns!

Ihr Vorstand

Kleingärtnerverein

Ansprechpartner

Telefonnummer



Foto: S. Ivany